

6 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit untersucht die umfassende Problematik der Beurteilung von Fahreignungsprognosen im Oberbegutachtungsverfahren für Kraftfahreignung nach Trunkenheitsdelikten. Es handelt sich hierbei um 126 Obergutachten der Jahre 1986 bis 1996, die in den Zuständigkeitsbereich der Verkehrsbehörden des Landes Schleswig-Holstein fallen und im Rahmen eines Fahrerlaubniswiedererteilungsverfahrens in der Abteilung für Forensische und Kriminalpsychologie des Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf erstellt wurden.

Die Auswertung demographischer Parameter konnte mehrfach eine Unabhängigkeit vom Ausgang des Obergutachtens aufzeigen. So fanden sich keine Zusammenhänge zwischen dem Ergebnis des Obergutachtens und der Dauer des Fahrerlaubnisbesitzes, der Höhe der Blutalkoholkonzentration, der Anzahl der Vorgutachten oder einer anwaltlichen Vertretung des Trunkenheitsdelinquenten.

Es konnten signifikante Unterschiede zwischen Erst- und Mehrfachtätern herausgestellt werden. Mehrfachtäter sind jünger als Ersttäter, sind kürzere Zeit im Besitz der Fahrerlaubnis als diese und umso eher neu auffällig, je kürzer sie im Besitz der Fahrerlaubnis sind. Ersttäter sind länger im Besitz der Fahrerlaubnis bis zur ersten Trunkenheitsfahrt und haben eine überzufällig höhere durchschnittliche Blutalkoholkonzentration als die Mehrfachtäter bei ihrer letzten Trunkenheitsfahrt.

Der obergutachterlichen Empfehlung wird in der Regel von den Verkehrsämtern gefolgt. Positiv empfohlene Trunkenheitsdelinquenten erhalten ihre Fahrerlaubnis eher zurück als negativ empfohlene Probanden. Es konnte kein Unterschied zwischen der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bei Erst- oder Mehrfachtätern gezeigt werden.

Im Ergebnis konnte bei einer Fragebogenaktion an die zuständigen Verkehrsämter zur Ermittlung der weiteren Bewährung der Probanden festge-

stellt werden, dass positiv obergutachterlich empfohlene Trunkenheitsdelinquenten nur zu 9,3% rückfällig wurden und negativ beurteilte Probanden jedoch zu 26%. Diese hohe Prognosevalidität der Obergutachten macht ihre Berechtigung im Begutachtungsverfahren im Gegensatz zur Standardbegutachtung deutlich.